

# Carers' Careers

## Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Leitfaden für pflegende Angehörige

Ein Projekt, gefördert vom Bundesministerium für Soziales  
und Konsumentenschutz von der Volkshilfe Österreich

mit:

Draxl & Zehetner Consulting Network GmbH

Prospect Unternehmensberatung GmbH

Hoffman & Forcher – Marketing Research



**volkshilfe.**   
ÖSTERREICH

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>Was tun – Eine Checkliste für den Notfall</b> .....	<b>7</b>
<b>Checkliste zu Betreuungs-/Pflegetätigkeiten</b> .....	<b>9</b>
<b>Freiwillige Versicherungen für pflegende Angehörige</b> .....	<b>11</b>
<b>Gesetzliche Regelungen für Arbeitsfreistellung</b> .....	<b>12</b>
<b>Finanzielle Unterstützungsangebote</b> .....	<b>13</b>
PFLEGEgeld .....	13
UNTERSTÜTZUNGSFONDS – BUNDESSOZIALAMT .....	13
ZUWENDUNGEN ZUR UNTERSTÜTZUNG PFLEGENDER ANGEHÖRIGER .....	14
ZUWENDUNGEN ZUR UNTERSTÜTZUNG PFLEGENDER ANGEHÖRIGER VON DEMENZKRANKEN PERSONEN .....	14
STEUERLICHE ABSETZMÖGLICHKEITEN .....	15
SONSTIGE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR PERSONEN MIT GERINGEM EINKOMMEN .....	15
<b>Vertretungsmöglichkeiten</b> .....	<b>16</b>
VERTRETUNGSBEFUGNIS NÄCHSTER ANGEHÖRIGER .....	16
VOLLMACHT .....	16
VORSORGEVOLLMACHT .....	16
OBSORGEBERCHTIGUNG .....	17
PATIENTENVERFÜGUNG .....	17
SACHWALTERSCHAFT .....	17
<b>Mobile, teilstationäre und stationäre Pflege- und Betreuungsangebote</b> .....	<b>18</b>
PFLEGE UND BETREUUNG ZU HAUSE .....	18
HAUSHALTSHILFE .....	18
HAUSKRANKENPFLEGE .....	18
BEGLEIT- UND BESUCHSDIENSTE .....	18
MOBILE KINDERBETREUUNG .....	18
MOBILE THERAPEUTISCHE DIENSTE .....	19
ESSENSDIENSTE .....	19
WÄSCHE UND REINIGUNGSDIENSTE .....	19
24-STUNDEN-BETREUUNG ZU HAUSE .....	19
TEILSTATIONÄRE BETREUUNGSANGEBOTE .....	21
BETREUTE WOHNGEMEINSCHAFTEN .....	21
STATIONÄRE BETREUUNGSEINRICHTUNGEN .....	21
STATIONÄRE ERSATZPFLEGE .....	21
REHABILITATION FÜR ÄLTERE MENSCHEN IN STATIONÄREN EINRICHTUNGEN .....	22
HOSPIZ .....	22
BERATUNG FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE PERSONEN UND PFLEGENDE ANGEHÖRIGE .....	22
ANGEBOTE FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE .....	22
<b>Zentrale Kontaktstellen in den Bundesländern</b> .....	<b>23</b>
<b>Kontaktadressen</b> .....	<b>26</b>

# Vorwort

## Vorwort

Das Themenfeld der Vereinbarkeit von Pflege von Angehörigen und Berufsausübung findet derzeit in der öffentlichen Diskussion kaum Beachtung. Mit dem Projekt „Carers' Careers – Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“, das gefördert vom Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz von der Volkshilfe Österreich gemeinsam mit Draxl & Zehetner Consulting Network GmbH, Prospect Unternehmensberatung GmbH und Hoffmann&Forcher Marketing Research durchgeführt wird, soll ein Beitrag dazu geleistet werden, Politik, Öffentlichkeit und Wirtschaft für die Situation berufstätiger pflegender Angehöriger zu sensibilisieren. Das von Oktober 2007 bis Dezember 2008 durchgeführte Projekt zielt darauf ab, die Arbeitsplatz- und Arbeitsmarktsituation pflegender Angehöriger zu verbessern. Dafür werden die Arbeitsmarktprobleme und -chancen pflegender Angehöriger in Österreich analysiert und konkrete Lösungsansätze in Zusammenarbeit mit Unternehmen und anderen wichtigen AkteurlInnen erarbeitet.

Mehr als 300.000 Personen, das sind rund 80% aller pflegebedürftigen Personen, werden von ihren Angehörigen betreut. Bis jetzt übernehmen meist Frauen, die bereits in Pension sind oder die ihre Berufstätigkeit zu Gunsten der Familie (Kinderbetreuung, Pflege älterer Familienmitglieder) aufgegeben oder reduziert haben, die Pflege-/Betreuungstätigkeit. Durch demografische Veränderungen, unterschiedliche Familienmodelle, einen höheren Anteil an Single-Haushalten auch bei Älteren und eine Zunahme der Berufstätigkeit von Frauen wird es in Zukunft weniger Angehörige geben, die sich ausschließlich der Pflege und Betreuung widmen. Damit wird die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zum gesellschaftspolitischen Thema.

In Gesprächen mit VertreterInnen von Unternehmen und mit pflegenden Angehörigen ist uns das enorme Informationsbedürfnis zum Thema Pflege und Betreuung aufgefallen. Wir haben mit 45 pflegenden Angehörigen und 35 UnternehmensvertreterInnen persönliche Interviews geführt. Immer wieder wurde uns erzählt, wie mühsam und zeitaufwendig die Informationssuche ist.

Im Rahmen des Projektes „Carers' Careers – Vereinbarkeit Pflege und Beruf“ haben wir uns deshalb entschieden, diesen Leitfaden für pflegende Angehörige zu verfassen, den wir Unternehmen für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung stellen. Da es sich um eine österreichweit einsetzbare Broschüre handelt, können nicht alle regionalen Informations-/ Beratungsstellen sowie alle AnbieterInnen von pflege-/betreuungsrelevanten Leistungen angeführt werden. Die vorliegende Broschüre gibt Ihnen Auskunft über zentrale Informationsstellen in den einzelnen Bundesländern, wo Sie eine Erstinformation zu

# Vorwort

- Gesetzlichen Regelungen,
- finanziellen Unterstützungen,
- Informationen über AnsprechpartnerInnen in Ihrem Bundesland, Ihrer Wohnregion,
- Informationen über Angebote im Bereich von Pflege und Betreuung erhalten.

Wofür eignet sich dieser Leitfaden?

- Dieser Leitfaden bietet Ihnen eine allgemeine Information über vorhandene Dienstleistungsangebote, finanzielle Unterstützungen sowie rechtliche Regelungen.
- Die wichtigsten Kontaktadressen pro Bundesland sind angeführt: Einige Bundesländer bieten bereits Pflege-Hotlines an. Die meisten Landesregierungen haben auf ihrer Homepage Informationen zum Thema Pflege sowie die notwendigen Kontaktadressen oder bieten Informationsbroschüren an, die kostenlos angefordert werden können.
- Die Checklisten sollen eine Unterstützungshilfe bei der Entscheidungsfindung sowie der Planung und Organisation von Pflege und Betreuung sein.
- Die angegebenen Telefonnummern und Homepages sollen Sie bei der Suche nach detaillierten Informationen und Angeboten in Ihrer Region unterstützen.



DSA Erich Fenninger  
Geschäftsführer Volkshilfe Österreich

# Was tun – Eine Checkliste für den Notfall

Ein Unfall, eine schwere Erkrankung oder mit zunehmendem Alter auftretende Gebrechen verändern die Lebenssituationen von Familien oft von einer Stunde zur anderen. Innerhalb kurzer Zeit muss entschieden werden, wer die Pflege und/oder Betreuung übernehmen soll und wer diese organisiert. Die folgende Checkliste soll eine Hilfestellung für diese Entscheidung sein.

## Informieren

- Informieren Sie sich beim behandelnden Arzt / der behandelnden Ärztin über die Krankheit, mögliche Verlaufsformen und bleibenden Einschränkungen. Je besser Sie Bescheid wissen, desto besser können Sie sich auf die veränderte Situation vorbereiten.
- Fragen Sie nach vorhandenen Beratungsangeboten: Entlassungsmanagement, Überleitungspflege, regionale Beratungsangebote (Vereine, Soziale Beratungsstellen, Beratungsangebote in Ihrem Unternehmen u.ä.m. Siehe dazu: Pflgetelefon und zentrale Kontaktstellen in den Bundesländern, S. 23)
- Klären Sie, ob für Sie und Ihre Familie eine häusliche Betreuung/Pflege machbar ist.
- Erkundigen Sie sich nach professionellen Pflege-/Betreuungsangeboten in Ihrer Region: Mobile Hauskrankenpflege, Haushaltshilfen, 24-Stunden-Betreuung, Tagesbetreuungseinrichtungen, Pflegeheime.
- Wenn Sie sich für die häusliche Betreuung entscheiden, informieren Sie sich beim Krankenhauspersonal oder dem behandelnden Arzt / der behandelnden Ärztin über Pflegehilfsmittel, die in der zu erwartenden Pflegesituation notwendig sind oder Ihnen den Pflegealltag vereinfachen sowie über deren Organisation. Lassen Sie sich in die Pflege ein-

schulen (Heben, Hilfestellungen beim Gehen, Essen etc.). Diese Einschulung kann im Krankenhaus, von mobilen Pflegediensten, Überleitungspflege oder in Kursen für pflegende Angehörige erfolgen. Mitunter erleichtern einfache Handgriffe den Pflegealltag sehr und reduzieren die körperlichen Belastungen der Pflegenden.

*Wenn Sie sich für die häusliche Pflege und eine Unterstützung durch mobile Hausbetreuung entscheiden, vereinbaren Sie den ersten Einsatz am Entlassungstag. Die Entlassung in die häusliche Pflege ist für alle beteiligten Personen eine Stresssituation, die schnell zur Überforderung der Pflegebedürftigen und Pflegenden führt. Durch die Unterstützung professioneller Dienste können auftretende „Krisensituationen“ entschärft werden und der erste Schritt in eine neue Lebenssituation erleichtert werden. Empfehlung: Wenn Sie erstmals eine Pflege übernehmen, empfiehlt es sich zumindest für den Beginn professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen bis Sie sich sicher fühlen, die neue Situation selbstständig zu meistern.*

- Erkundigen Sie sich, ob Sie für notwendige Umbauten oder Anschaffung notwendiger Pflegehilfsmittel finanzielle Unterstützung beziehen können.
- Klären Sie bereits am Beginn der Pflege-/Betreuung wer die Urlaubsvertretung übernehmen kann.
- Wenn Sie sich für eine stationäre Betreuung entscheiden, nehmen Sie mit dem Haus Ihrer Wahl Kontakt auf und erkundigen Sie sich über vorhandene freie Plätze, Anmeldekriterien, Kosten etc. Wenn Sie eine stationäre Betreuung während Ihrer Urlaubszeit benötigen, melden Sie frühzeitig den Bedarf an.

# Was tun – Eine Checkliste für den Notfall

## **Bewusstmachen der eigenen Bedürfnisse**

Bevor Sie die weiteren Schritte planen, möchten wir Sie ermutigen, dass Sie sich für die Pflege/Betreuung eine/r/s Angehörige/n Unterstützung organisieren. Ob Sie diese Unterstützung aus dem Familienkreis, durch Bekannte, FreundInnen oder durch professionelle Dienste erhalten, ist unwesentlich. Wichtig ist, dass Sie nur durch Unterstützung anderer Personen, die Möglichkeit haben weiterhin berufstätig zu bleiben, aber auch genügend Zeit für sich in Anspruch nehmen können, um ein aktives Sozialleben aufrecht erhalten zu können. Die Pflege und/oder Betreuung eines Angehörigen ist Schwerstarbeit. Wenn es um die Betreuung/Pflege von Angehörigen geht, wird es oft als selbstverständlich erachtet, dass die pflegenden Angehörigen alle persönlichen Wünsche und Bedürfnisse zu Gunsten von Pflege/Betreuung zurück stellen. Beziehen Sie bei der Planung der weiteren Betreuung Ihre Freizeit mit ein. Nur wenn Sie sicherstellen, dass Sie Zeit für Ihre FreundInnen, Familie und Ihre Hobbies haben, regelmäßig eine Auszeit (Urlaub) von der Pflege nehmen können, werden Sie den Anforderungen der Betreuungs-/Pflege-tätigkeit langfristig gewachsen sein. Haben Sie den Mut, sich gegen die Wünsche, den Druck Ihrer Angehörigen durchzusetzen. Akzeptieren Sie nicht, dass nur an Sie Forderungen gestellt werden, sondern stellen auch Sie Forderungen an Ihre Angehörigen und Ihre Familie.

Bevor Sie sich entscheiden, Ihre Berufstätigkeit zu Gunsten der Pflege/Betreuung aufzugeben, überlegen Sie sich, ob eine Vereinbarkeit von Beruf und Pflege nicht doch möglich ist. Wir haben in Gesprächen mit pflegenden Angehörigen oft gehört, dass das Berufsleben eine willkommene Möglichkeit bietet, den Pflegealltag auszugleichen, und soziale Kontakte zu pflegen.

- Erkundigen Sie sich, ob es in Ihrem Unternehmen Arbeits(zeit)modelle gibt, die es Ihnen ermöglichen die Pflege-/ Betreuungstätigkeit mit der Berufstätigkeit zu vereinbaren. Überlegen Sie sich, welches Arbeitszeitmodell notwendig wäre, dass sie weiterhin berufstätig bleiben können.
- Erkundigen Sie sich, ob eventuell Kolleginnen oder Kollegen bereits eine Betreuungs-/Pflegeerfahrung habe. Durch die Erfahrung anderer können Sie leichter abschätzen, was machbar ist und was nicht.
- Wenn Sie nur eine kurzfristige Freistellung benötigen, überlegen Sie sich, ob Pflegefreistellung oder Familienhospizkarenz in Frage kommen oder ob es in Ihrem Unternehmen die Möglichkeit einer kurzfristigen Karenzierung/Arbeitsfreistellung gibt.
- Haben Sie den Mut mit Ihrem/r Vorgesetzten zu reden um eventuell eine für Sie und das Unternehmen passende Lösung zu finden, die es Ihnen ermöglicht, weiterhin berufstätig zu bleiben. Interviews mit Personalverantwortlichen und GeschäftsführerInnen haben gezeigt, dass diese im Fall einer Pflege-/Betreuungspflicht von MitarbeiterInnen durchaus für individuelle Lösungsmöglichkeiten zugänglich sind.
- Wenn Sie aus dem Berufsleben ausscheiden, erkundigen Sie sich nach freiwilligen Weiterversicherungsmöglichkeiten, die ab einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe drei zu begünstigten Bedingungen möglich sind (siehe Kapitel Freiwillige Versicherungen).
- Wenn Sie aus dem Berufsleben ausscheiden, klären Sie vor dem Ausstieg, ob Sie nach dem Betreuungs-/Pflegeende wieder im Unternehmen arbeiten können. Wenn ja, vereinbaren Sie, wie Sie in Kontakt bleiben können. Sollte die berufliche Auszeit länger andauern, nehmen Sie Fortbildungsangebote wahr, um beruflich den Anschluss nicht zu verlieren.

# Checkliste zu Betreuungs-/Pflegetätigkeiten

Diese Checkliste soll pflegenden Angehörigen helfen, sich einen Überblick über das Ausmaß der zu erwartenden Pflege-/ Betreuungstätigkeiten zu schaffen.

## Unterstützung im Haushalt

- Einkaufen und Erledigung von Botengängen
- Reinigungstätigkeiten wie
- Reinigung der Wohneinheit
- Reinigung von persönlichen Gebrauchsgegenständen und Hilfsmitteln (z.B. Zahnprothesen,
- Hörapparat, Leibstuhl)
- Müllentsorgung
- Durchführung von Hausarbeiten
- Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln, Ausbesserungen)
- Versorgung von Pflanzen und Haustieren
- Sorge für ein gesundes Raumklima (Lüften, Heizen)
- Zubereitung und das mundgerechte Vorbereiten von Mahlzeiten und Getränken

## Unterstützung bei der Lebensführung und im Alltag, insbesondere Unterstützung

- beim An- und Auskleiden
- Körperpflege
- Unterstützung bei der täglichen Körperpflege (Haar-, Nagel-/Fußpflege, Rasur)
- Übernahme der Körperpflege (Haar-, Nagel-/Fußpflege, Rasur)
- Unterstützung beim Lagewechsel: Drehen im Liegen, aufstehen
- Unterstützung bei der WC-Benützung
- Inkontinenzbetreuung
- Medizinische Versorgung
- Verabreichen der Medikamente
- Verabreichen von Injektionen (z.B. Insulin)
- Verbinden von Wunden
- Durchführung von Prophylaxen (z.B. regelmäßiger Lagewechsel um Wundliegen zu vermeiden, Vorsorge zur Vermeidung von Thrombosen)

## Unterstützung bei der Gestaltung des Tagesablaufs

- Konversation
- Vorlesen
- Unterstützung bei Freizeitgestaltung und Hobbys
- Förderung gesellschaftlicher Kontakte
- Begleitung bei diversen Aktivitäten

# Checkliste zu Betreuungs- /Pflegetätigkeiten

Zeitplan: Wann muss die Anwesenheit gewährleistet sein und wer übernimmt welche Tätigkeiten?

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Früh							
Vormittag							
Mittag							
Nachmittag							
Abend							
Nachts							

## Organisatorische Tätigkeiten

- Organisation von und Begleitung zu Arzt/Ärztin-Besuchen
- Organisation von Pflegehilfsmitteln
- Kontaktpflege mit Betreuungs- und Pflegediensten
- Organisation von Medikamenten
- Vorbereiten der Medikamente
- Administrative Tätigkeiten
- Führung eines Haushaltsbuches
- Übernahme von oder Unterstützung bei Bankgeschäften
- Übernahme der Erstellung von Anträgen z.B. des Pflegegeldes, finanzielle Unterstützung

## Vorhandenes Zeitbudget des/der Pflegenden

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

## Ersatzpflege

Kurzfristig:

.....

.....

Langfristig:

.....

.....

.....



# Freiwillige Versicherungen für pflegende Angehörige

## Entscheidungskriterien für die Pflege zu Hause oder eine stationäre Betreuung:

- *Kann die betreuungs-/pflegebedürftige Person einige Stunden alleine bleiben oder bedarf es einer ständigen Anwesenheit?*
- *Können Sie oder andere Familienmitglieder die nötige Betreuung/Pflege leisten? Beispielsweise kann die ständige Anwesenheit gewährleistet werden?*
- *Bei hohem Pflegeaufwand sind mitunter medizinische Betreuungsmaßnahmen notwendig, die eher für eine Betreuung in einer stationären Einrichtung sprechen. Zum Beispiel bettlägerige Personen oder schwere, durch die Krankheit in der Bewegung / im Gleichgewicht eingeschränkte Personen mit hohem Pflegebedarf, zu deren Betreuung zwei Personen erforderlich sind. Oder wenn die Notwendigkeit für die regelmäßig Reinigung der Atemwege durch Absaugen besteht oder die Versorgung mit künstlichen Harnableitungswegen gegeben ist.*

*Grundsätzlich spricht ein hoher Pflegeaufwand nicht gegen eine Betreuung zu Hause, nur bedarf es entsprechender Einschulung und die pflegende Person muss es sich zutrauen, diese aufwendige Betreuung zu leisten.*

Pflegende Angehörige können sich zu günstigeren Bedingungen weiterversichern. Für die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung muss der/die zu Pflegenden zumindest Anspruch auf die Pflegestufe 3 und die Voraussetzungen erfüllen. Weiters müssen bei dem/ der Pflegenden die Voraussetzungen für eine freiwillige Weiterversicherung gegeben sein: In den letzten 24 Monaten müssen mindestens 12 Versicherungsmonate oder in den letzten 5 Jahren jährlich mindestens 3 Versicherungsmonate oder 60 Versicherungsmonate vor Antragsstellung vorliegen.

Für längstens 48 Kalendermonate trägt der Bund

- 50 % des Beitragssatzes der Pflegeperson, wenn diese einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf die Pflegestufe 4 und
- zur Gänze den Beitragssatz wenn die Pflegeperson einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf die Pflegestufen 5, 6 oder 7 pflegt.

Ab Anspruch auf die Pflegestufe 4 kann ein/e pflegender Angehörige/r sich mit der pflegebedürftigen Person beitragsfrei in der Krankenversicherung mitversichern, wenn die pflegebedürftige Person ein/e naher Angehörige/r ist. Als nahe Angehörige gelten: Ehe-/ LebenspartnerInnen, Kinder, Enkel und Eltern.

# Gesetzliche Regelungen für Arbeitsfreistellung

## PFLEGEFREISTELLUNG

Anspruch auf Pflegefreistellung hat jede/r ArbeitnehmerIn sofort nach Antritt des Arbeitsverhältnisses, wenn ein/e im selben Haushalt lebende/r Angehörige/r erkrankt ist. Ausschlaggebend ist die Pflegebedürftigkeit, die sich nicht nur aus akut auftretenden Erkrankungen ergeben muss, sondern auch durch chronische Leiden verursacht sein kann. Für die Pflegefreistellung ist entscheidend, dass keine andere geeignete Person die Pflege übernehmen kann. Der/die ArbeitgeberIn muss unverzüglich informiert werden. Anspruch besteht auf eine Arbeitswoche pro Arbeitsjahr. Eine zusätzliche Pflegefreistellungswoche innerhalb eines Arbeitsjahres ist möglich, wenn ein Kind bis zum 12. Lebensjahr erkrankt.

## FAMILIENHOSPIZKARENZ

Familienhospizkarenz kann zur Sterbebegleitung eines/r nahen Angehörigen oder zur Betreuung eines schwerkranken Kindes beantragt werden. Nahe Angehörige im Sinne der Familienhospizkarenz sind: Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder (inkl. Wahl- und Pflegekinder), Enkel, Urenkel, Ehegatten, LebensgefährtInnen sowie Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Der Wunsch Familienhospizkarenz in Anspruch zu nehmen muss dem/der ArbeitgeberIn mindestens fünf Tage vor Antritt schriftlich bekannt gegeben werden. Der/die ArbeitgeberIn kann eine Glaubhaftmachung (schriftlich durch ärztliches Attest oder mündlich) als auch einen Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses einfordern.

Die Familienhospizkarenz kann anfangs für drei Monate beantragt werden, eine Verlängerung um weitere drei Monate ist möglich. Der Wunsch der Verlängerung muss dem/der ArbeitgeberIn mindestens zehn Tage vor Antritt der verlängerten Familienhospizkarenz schriftlich bekannt gegeben werden.

Für schwerkranke Kinder ist es möglich für fünf Monate

die Familienkarenz zu beantragen und diese für weitere vier Monate zu verlängern.

Während der Familienhospizkarenz bleiben Sie weiter kranken-, pensions- und arbeitslosenversichert. Ebenso besteht bis vier Wochen nach Beendigung der Familienhospizkarenz ein Kündigungsschutz.

ArbeitnehmerInnen stehen drei Varianten zur Verfügung:

- Herabsetzung der Arbeitszeit
- Änderung der Lage der Arbeitszeit (z.B. Frühdienst auf Spätdienst)
- Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts (=Karenz)

Sollte die betreute Person vor dem Ende der beantragten Karenzzeit sterben, muss diese Veränderung dem/der ArbeitgeberIn unverzüglich gemeldet werden. Der/die ArbeitgeberIn hat in diesem Fall das Recht, eine frühzeitige (vor dem beantragten Karenzende) Rückkehr zur Arbeit zu fordern.

## Familienhospizkarenz-Härteausgleichsfonds

Der Familienhospizkarenz-Härteausgleichsfonds bietet Familien mit sehr geringen Einkommen bei Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung.

Ob Sie auf eine Unterstützung Anspruch haben, können Sie sich auf der Website:

[http://bmgf.cms.apa.at/cms/site/hospiz\\_rechner.html](http://bmgf.cms.apa.at/cms/site/hospiz_rechner.html) berechnen lassen.

Telefonische Anfragen sind möglich bei  
Herrn Mag. Alfred Klaus: +43 (0)1 711100-3333

# Finanzielle Unterstützungsangebote

## Pflegegeld

Anspruch auf Pflegegeld besteht,

- wenn eine Pflegebedürftigkeit vorliegt,
- der ständige Betreuungs- und Pflegeaufwand mehr als 50 Stunden monatlich beträgt
- und die Pflegebedürftigkeit voraussichtlich zumindest sechs Monate andauern wird.

Das Pflegegeld soll Mehraufwendungen pauschal abgelden und auch pflegebedürftigen Menschen ein selbstbestimmtes und nach persönlichen Bedürfnissen orientiertes Leben ermöglichen. „Mehraufwendungen pauschal abgelden“ bedeutet aber nicht, dass die gesamte notwendige Pflegeleistung durch das Pflegegeld gedeckt ist.

Der Antrag für Pflegegeld muss schriftlich bei den pensionsauszahlenden Stellen gestellt werden (Personen, die noch keine Pension beziehen, können Pflegegeld nach dem Landespflegegesetz ihres Bundeslandes beziehen). Für die Antragstellung sind Formulare vorhanden, die Sie bei den pensionsauszahlenden Stellen entweder telefonisch anfordern oder von den Homepages runterladen können. Der Antrag auf Pflegegeld kann aber auch formlos gestellt werden.

Grundsätzlich ist es günstig, dem Erstantrag auf Pflegegeld auch einen ärztlichen Bericht beizulegen, aus dem hervorgeht, dass auf Grund bestehender Erkrankungen ein Betreuungs-/Pflegebedarf vorliegt. Wenn sich der Betreuungs-/ Pflegebedarf erhöht, muss um eine Erhöhung des Pflegegeldes angesucht werden. Dem Ansuchen auf Erhöhung des Pflegegeldes ist ein ärztliches Gutachten beizulegen. Auf Antrag der pflegebedürftigen Person ist das Pflegegeld an die Person auszuführen, welche die Familienhospizkarenz in Anspruch nimmt, sofern keine

stationäre Pflege vorliegt.

Bei offenen Verfahren auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes, wurde eine besondere Vorschussregelung geschaffen, die es ermöglicht schon vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens möglichst rasch und unbürokratisch zu helfen. Diese Vorschüsse, die auf Antrag der pflegebedürftigen Person gewährt und an die Person, welche die Familienhospizkarenz in Anspruch nimmt, ausbezahlt werden können, werden in pauschalierter Höhe mindestens im Ausmaß der Pflegegeldstufe 3 erbracht.

## UNTERSTÜTZUNGSFONDS – BUNDESSOZIALAMT

Vom Unterstützungsfonds können vor allem Menschen finanzielle Unterstützung beziehen, die auf Grund einer Behinderung einmalige behinderungsbedingte Ausgaben (Badewannenlift, Pflegebett, behindertengerechte Wohnungsumbauten) haben. Es werden in erster Linie Menschen unterstützt, die auf Grund des Alters (Kinder) oder wegen einer schweren Behinderung noch nie berufstätig waren oder Personen, die nicht mehr im Erwerbsleben stehen (PensionistInnen). Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Antragstellung erfolgt mittels eines Formulars bei der Landesstelle des Bundessozialamtes vor Realisierung des Vorhabens.

Informationen/Voraussetzungen:

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen –  
Bundessozialamt, 1010 Wien, Babenbergerstraße 5,  
Tel: +43 (0)5 99 88, Fax: +43 (0)5 99 88-2131,  
E-Mail: [bundessozialamt@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt@basb.gv.at),  
Homepage: [www.bundessozialamt.gv.at/basb/  
Finanzielle\\_Unterstuetzung/Unterstuetzungsfonds](http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Finanzielle_Unterstuetzung/Unterstuetzungsfonds).

# Finanzielle Unterstützungsangebote

## ZUWENDUNGEN ZUR UNTERSTÜTZUNG PFLEGENDER ANGEHÖRIGER

- Angehörige, die seit mindestens einem Jahr überwiegend eine/n nahe/n Angehörige/n mit einem Pflegegeld nach dem Bundespflegegesetz der Stufe 4-7 pflegen und
- wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind, diese Pflege zu erbringen,

können beim Bundessozialamt um eine finanzielle Unterstützung für eine professionelle oder private Ersatzpflege ansuchen. Pro Jahr kann eine finanzielle Unterstützung für mindestens 1 Woche und maximal 4 Wochen beantragt werden.

Nur nachgewiesene Kosten können berücksichtigt werden. Auf die Gewährung dieser Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

Weitere Informationen, Voraussetzungen und Einkommensgrenzen sowie Antragsformulare können beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen – Bundessozialamt, 1010 Wien, Babenbergerstraße 5, Tel: +43 (0)5 99 88, Fax: +43 (0)5 99 88-2131, E-Mail: [bundessozialamt@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt@basb.gv.at), Homepage: [www.bundessozialamt.gv.at/basb/Pflege/Pflegende\\_Angehörige](http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Pflege/Pflegende_Angehörige) beantragt werden.

## ZUWENDUNGEN ZUR UNTERSTÜTZUNG PFLEGENDER ANGEÖRIGER VON DEMENZKRANKEN PERSONEN

Wenn pflegende Angehörige demenziell erkrankter Personen eine Ersatzpflege benötigen, können sie um eine finanzielle Unterstützung beim Bundessozialamt ansuchen, wenn die betreute Person Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz der Stufe 1 bezieht und die Verhinderung einer Pflege ab mindestens 4 Tage und maximal 4 Wochen vorliegt.

Der Nachweis der demenziellen Erkrankung muss durch einen Berichtsbefund einer neurologischen oder psychiatrischen Fachabteilung oder Facharzt/Fachärztin oder einer gerontopsychologischen Tagesklinik, Zentrum oder Ambulanz erfolgen.

Nur nachgewiesene Kosten können berücksichtigt werden. Auf die Gewährung dieser Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

Weitere Informationen, Voraussetzungen und Einkommensgrenzen sowie Antragsformulare können beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen – Bundessozialamt, 1010 Wien, Babenbergerstraße 5, Tel: +43 (0)5 99 88, Fax: +43 (0)5 99 88-2131, E-Mail: [bundessozialamt@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt@basb.gv.at), Homepage: [www.bundessozialamt.gv.at/basb/Pflege/Demenzkranker](http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Pflege/Demenzkranker) beantragt werden.

# Finanzielle Unterstützungsangebote

## STEUERLICHE ABSETZMÖGLICHKEITEN

Zusätzliche Ausgaben, die durch eine Behinderung entstehen, können als „Außergewöhnliche Belastungen“ bei der Einkommenssteuererklärung beziehungsweise Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden und verringern das zu versteuernde Einkommen. Dazu zählen auch Ausgaben für eine 24-Stunden-Betreuung.

Weitere Informationen:

Tel: +43 (0)5 99 88, Fax: +43 (0)5 99 88-21311

[www.bundessozialamt.gv.at/basb/Finanzielle\\_Unterstuetzung/Steuerliche\\_Absatzmoeglichkeiten](http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Finanzielle_Unterstuetzung/Steuerliche_Absatzmoeglichkeiten)

## SONSTIGE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR PERSONEN MIT GERINGEM EINKOMMEN

Bei sehr geringem Einkommen können folgende finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten beantragt werden:

- Befreiung der Fernseh- und Radiogrundgebühr
- Zuschuss zum Fernsprechentgelt
- Befreiung von Rezeptgebühr und e-Card-Gebühr
- Personen mit Rezeptgebühren-Befreiung zahlen keinen Selbstbehalt für Hilfsmittel und Heilbehelfe
- Befreiung von Spitalskosten- und Ambulanzkostenbeiträgen
- Wohnbeihilfen und Heizkostenzuschuss

Weitere Informationen, Voraussetzungen und Einkommensgrenzen sowie Antragsformulare können beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen – Bundessozialamt, 1010 Wien, Babenbergerstraße 5, Tel: +43 (0)5 99 88, Fax: +43 (0)5 99 88-2131, E-Mail: [bundessozialamt@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt@basb.gv.at), Homepage: [www.bundessozialamt.gv.at/basb/Finanzielle\\_Unterstuetzung/Gebuehrenbefreiung](http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Finanzielle_Unterstuetzung/Gebuehrenbefreiung) beantragt werden.

# Vertretungsmöglichkeiten

Wenn Ihr/e Angehörige/r nicht mehr in der Lage ist, für sich selbst Entscheidungen zu treffen, ist es erforderlich die Vertretung oder das Handeln im Namen dieser Person rechtlich zu regeln. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten. Ausführliche Informationen über alle Vertretungsmöglichkeiten können Sie unter [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) nachlesen.

## VERTRETUNGSBEFUGNIS NÄCHSTER ANGEHÖRIGER

Nahe Angehörige (Ehemann/Ehefrau und auch Lebensgefährtin/Lebensgefährte, wenn sie mindestens drei Jahre im selben Haushalt leben, volljährige Kinder und Eltern) sind befugt, bestimmte Entscheidungen für ihre/n Angehörige/n zu treffen, wenn diese/r selbst nicht in der Lage ist, die Entscheidung zu treffen. Dazu gehören Förderansuchen, die Durchsetzung von Ansprüchen aus der Sozialversicherung und die Einwilligung in geringfügige medizinische Behandlungen.

Die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger muss von einem Notar bzw. einer Notarin im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert werden. Dem Notar / der Notarin ist eine Bescheinigung des Nahverhältnisses zur betroffenen Person nachzuweisen. Nach erfolgter Registrierung erhält der nächste Angehörige eine Registrierungsbestätigung.

## VOLLMACHT

Wenn Ihr/e Angehörige/r nicht mehr in der Lage ist, für sich selbst Entscheidungen zu treffen, ist es erforderlich die Vertretung oder das Handeln im Namen dieser Person rechtlich zu regeln. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten. Ausführliche Informationen über alle Vertretungsmöglichkeiten können Sie unter [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) nachlesen.

## VORSORGEVOLLMACHT

Eine Vorsorgevollmacht wird vorsorglich einer Vertrauensperson erteilt. Die betroffene Person muss zum Abschluss der Vorsorgevollmacht noch voll geschäftsfähig sein und darf in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder sonstigen Einrichtung stehen. Der/die Betroffene kann selbst bestimmen, für welche Angelegenheit der/die Bevollmächtigte zuständig sein soll. Er/sie kann auch mehrere Personen bevollmächtigen, die unterschiedliche Aufgaben übernehmen.

Vorsorgevollmachten können von einem Notar / einer Notarin oder von einem Rechtsanwalt / einer Rechtsanwältin im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert werden.

Der/die Betroffene kann die einmal erteilte Vorsorgevollmacht jederzeit widerrufen.

# Vertretungsmöglichkeiten

## **OBSORGEBERCHTIGUNG**

Obsorgeberechtigt sind Eltern per Gesetz gegenüber ihren minderjährigen Kindern. (Pflege und Erziehung des Kindes, gesetzliche Vertretung und Verwaltung des Vermögens)

## **PATIENTENVERFÜGUNG**

Mittels schriftlicher Patientenverfügung können Menschen für den Fall, dass sie sich einmal nicht mehr persönlich für oder gegen eine medizinische Behandlung äußern können, festlegen, welche Entscheidung sie wünschen. Eine Patientenverfügung darf nur persönlich errichtet werden und dient als klare Willensäußerung und muss vom Arzt beachtet werden. Die Patientenverfügung gilt nur für den Fall, dass ein/e PatientIn sich über einen längeren Zeitraum nicht äußern kann und das Sterben mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Sie gilt nicht für einen plötzlichen Unfall. Eine Patientenverfügung ist im Bedarfsfall eine Entlastung für die Angehörigen, die nach dem mutmaßlichen Patientenwillen Entscheidungen treffen können.

## **SACHWALTERSCHAFT**

Ein Sachwalter oder eine Sachwalterin wird für Personen, die älter als 18 Jahre sind, von Gericht bestellt, wenn eine Person ihre/seine Geschäfte ohne Nachteil für sich selbst nicht mehr selbst besorgen kann. Diese gesetzliche Vertretung kann für Rechtsgeschäfte aber auch für soziale oder ärztliche Belange gelten. Grundsätzlich ist jede/jeder befugt, eine Sachwalterschaft anzuregen. Die Sachwalterschaft wird jedoch erst dann erteilt, wenn keine gesetzliche Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger, keine Vorsorgevollmacht oder verbindliche PatientInnenverfügung vorliegt.

Weitere Informationen:

VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung

[www.vsp.at](http://www.vsp.at)

# Mobile, teilstationäre und stationäre Pflege- und Betreuungsangebote

Österreichweit gibt es mittlerweile eine Reihe von Betreuungs-/Pflegeangeboten, die sich jedoch von Bundesland zu Bundesland etwas voneinander unterscheiden können. (siehe dazu: Kontaktstellen in den Bundesländern, S. 23)

## **PFLEGE UND BETREUUNG ZU HAUSE**

Im Folgenden werden verschiedene Betreuungsdienste für die Betreuung und Pflege zu Hause vorgestellt. Es wurde eine allgemeine Beschreibung gewählt und auf spezielle Bezeichnungen sowie auf die Beschreibung von in der häuslichen Pflege tätigen Berufsgruppen verzichtet, um diesen Leitfaden österreichweit einsetzen zu können.

## **HAUSHALTSHILFE**

Haushaltshilfen (Heimhilfen) unterstützen in der Haushaltsführung: Unterstützung bei der Reinigung der Wohnung und der Wäsche, Einkaufen und Unterstützung bei der Essenszubereitung. In manchen Bundesländern dürfen Heimhilfen auch betreuungsbedürftige Personen bei der Körperpflege unterstützen, wenn die betreuungsbedürftigen Personen die Körperpflege noch großteils selbstständig durchführen können.

## **HAUSKRANKENPFLEGE**

Unter diesem Begriff wird die Unterstützung von Personen verstanden, die zum Beispiel nicht mehr selbstständig die Körperpflege durchführen können, nur mit Hilfe aufstehen oder einen Lagewechsel vornehmen können oder eine Wundversorgung benötigen. Ebenso dürfen spezielle Vorsorgemaßnahmen wie zum Beispiel Thrombosevorsorge, Maßnahmen zur Vermeidung des Wundliegens, Verabreichen von Medikamenten und Injektionen nach ärztlicher Verordnung nur von ausgebildetem Pflegepersonal durchgeführt werden.

## **BEGLEIT- UND BESUCHSDIENSTE**

Begleit- und Besuchsdienste übernehmen weder Haushalts- noch Pfllegetätigkeiten, sondern begleiten betreuungsbedürftige Personen beim Spaziergehen, zum Einkaufen oder zum Arzt / zur Ärztin. Begleit- und Besuchsdienste können auch für soziale Kontakte und für „Anwesenheitsdienste“ in Anspruch genommen werden, wenn die Notwendigkeit einer anwesenden Person besteht, weil die Hauptbetreuungsperson über einen bestimmten Zeitraum nicht verfügbar ist.

## **MOBILE KINDERBETREUUNG**

Mobile Kinderbetreuung / Kinderhauskrankenpflege erfolgt durch diplomierte KinderkrankenpflegerInnen. Das Leistungsangebot reicht von Beratung über Schulungsangebote zur Übernahme von Pflege, Wundversorgung bis hin zur Sterbebegleitung.



# Mobile, teilstationäre und stationäre Pflege- und Betreuungsangebote

## MOBILE THERAPEUTISCH DIENSTE

Physio- und Ergotherapie kann auch zu Hause in Anspruch genommen werden. Wie bei allen Therapieformen bedarf es einer ärztlichen Verordnung sowie der Bewilligung der Krankenkasse vor Therapiebeginn. Bei Therapien zu Hause muss dies am Verordnungsschein angegeben sein, ebenso der Grund, warum die betroffene Person eine Therapieeinrichtung nicht aufsuchen kann.

TherapeutInnen können unter folgenden Homepages gefunden werden:

[www.ergoaustria.at](http://www.ergoaustria.at); [www.physiotherapie.at](http://www.physiotherapie.at)

## ESSENSDIENSTE

Essensdienste sind auch unter dem Begriff „Essen auf Räder“ bekannt. Die Angebote sind regional sehr unterschiedlich. Es gibt Angebote

- der täglichen Essenzustellung
- und der Essenzustellung eines Wochenpaketes.

Informationen erhalten Sie in regionalen Beratungsstellen und in den Gemeindeämtern.

## WÄSCHE- UND REINIGUNGSDIENSTE

Haushaltshilfen übernehmen beispielsweise keine Groß- oder Grundreinigung. Dafür werden Reinigungsdienste angeboten. Für Personen, die beispielsweise über keine Waschmaschine verfügen, kann ein Wäshedienst in Anspruch genommen werden.

## 24-STUNDEN-BETREUUNG ZU HAUSE

Die 24-Stunden-Betreuung zu Hause unterliegt, wenn diese nicht von Angehörigen erfolgt, dem Hausbetreuungsgesetz bzw. im Rahmen des freien Gewerbes der Personenbetreuung der Gewerbeordnung. Selbstständig tätige PersonenbetreuerInnen können die Gewerbeanmeldung beim Gründer-Service der Wirtschaftskammer kostenlos durchführen, sobald sie in Österreich Haupt- oder Nebenwohnsitz nachweisen können.

Erlaubte Tätigkeiten laut Hausbetreuungsgesetz

- Haushaltsnahe Dienstleistungen: Zubereitung von Mahlzeiten, Einkäufe und Besorgungen, Reinigungstätigkeiten, Hausarbeiten, etc.
- Unterstützung bei der Lebensführung: Gestaltung des Tagesablaufes, Hilfestellungen bei alltäglichen Verrichtungen
- Gesellschaft leisten: Konversationen führen, Begleitung bei diversen Aktivitäten, Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte

# Mobile, teilstationäre und stationäre Pflege- und Betreuungsangebote

- Praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel (Kofferpacken)
- Organisation von Personenbetreuung (Termin-Vereinbarung)

Förderung der 24-Stunden-Pflege wird vom Bundessozialamt gewährt, wenn

- die zu betreuende Person Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 hat (Ausnahme bei diagnostizierter Demenzerkrankung zumindest Stufe 1),
- ein ständiger Betreuungsbedarf gegeben ist,
- nach einer Arbeitsperiode von höchstens 14 Tage eine ebenso lange Freizeit gewährt wird,
- die vereinbarte Arbeitszeit mindestens 48 Stunden/Woche und höchstens 128 Stunden/2 Wochen beträgt,
- die Betreuungskraft während der Arbeitsperiode in die Hausgemeinschaft der betreuenden Person aufgenommen wird,
- die tägliche Arbeitszeit von insgesamt 3 Stunden Ruhepausen unterbrochen wird, davon mindestens 2 Ruhepausen von 30 Minuten. Für diese Zeit darf auch keine Arbeitsbereitschaft vereinbart werden.
- Für die restlichen 21 Stunden dürfen max. 11 Stunden tatsächliche Arbeitseinsätze pro Tag erfolgen.
- Weiters steht der Betreuungskraft ein freier Nachmittag pro Woche und in zwei Wochen ein freier Sonntag sowie eine Maximalarbeitszeit von 6 Stunden am nicht freien Sonntag zu.
- Die PersonenbetreuerInnen müssen einen Ausbildungsnachweis entsprechend dem österreichischen Heimhilfegesetz oder vor der Antragstellung des Gewerbescheines 6 Monate Praxis in der häuslichen Betreuung nachweisen können.

Das Förderungsansuchen muss vollständig (notwendige Unterlagen sind im Antragsformular aufgelistet) beim Bundessozialamt eingereicht werden. Die Bearbeitung erfolgt ca. in einem Monat. Das Antragsformular ist auf [www.bundessozialamt.gv.at](http://www.bundessozialamt.gv.at) zum Downloaden bereitgestellt. Informationen sind beim Bundessozialamt unter der Nummer 0800/22 03 03 kostenfrei zu erfragen. Weiters finden Sie Informationen sowie die notwendigen Antragsformulare auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz [www.pflegedaheim.at](http://www.pflegedaheim.at).

Bei angestellten Betreuungskräften muss geklärt werden, in welchem Land (Österreich oder Herkunftsland) die Zuständigkeit für die Sozialversicherung wie für die Lohnsteuer besteht. Auskunft erhalten Sie bei den Sozialversicherungsträgern und den Finanzämtern.

Für das angestellte Personenbetreuungsmodell wird ab 1. November 2008 eine Förderung von Euro 1.100,- pro Monat für zwei Betreuungspersonen und für selbstständige PersonenbetreuerInnen eine Förderung von Euro 550,- pro Monat für zwei Betreuungspersonen gewährt.

# Mobile, teilstationäre und stationäre Pflege- und Betreuungsangebote

## **TEILSTATIONÄRE BETREUUNGS-ANGEBOTE**

Teilstationäre Betreuungsangebote sind auch unter den Begriffen Tagesbetreuung oder Tageszentren bekannt. Pflegebedürftige Personen verbringen den Tag in einer betreuten Pflegeeinrichtung. Geboten werden professionelle Pflege und Betreuung, drei Mahlzeiten, kreative Beschäftigungsmöglichkeiten, medizinisch/pflegerische Betreuung (z.B. Bad). Das Angebot kann tages- oder wochenweise in Anspruch genommen werden, in manchen Einrichtungen gibt es auch Halbtagsangebote.

## **BETREUTE WOHNGEMEISCHAFTEN**

Betreute SeniorInnen-Wohngemeinschaften sind für ältere Damen und Herren geeignet, die aus physischen oder psychischen Gründen nicht mehr allein wohnen können oder wollen und ambulante Betreuung benötigen.

## **STATIONÄRE BETREUUNGS-EINRICHTUNGEN**

Stationäre Betreuungseinrichtungen sind Wohn- und Pflegeheime. Die pflegebedürftige Person übersiedelt in eine Pflegeeinrichtung, wenn die Pflege/Betreuung zu Hause nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies kann sich aus medizinischen Maßnahmen ergeben oder weil die Angehörigen die umfassende Pflege nicht mehr leisten können. Stationäre Betreuungseinrichtungen sind für Menschen gedacht, die sich nicht mehr selbstständig betreuen können und auf ständige Unterstützung angewiesen sind. Aufnahmebedingungen sowie Informationen über Kosten erfragen Sie am besten im Haus Ihrer Wahl oder bei regionalen Beratungsstellen des jeweiligen Bundeslandes.

## **STATIONÄRE ERSATZPFLEGE**

Um pflegende Angehörige zu entlasten, gibt es zeitlich befristete Pflegeangebote in Pflegeeinrichtungen. Diese können in Anspruch genommen werden, wenn die Hauptpflegeperson krankheitsbedingt ausfällt oder eine Erholungsphase (Urlaub, Reha-/Kuraufenthalt) benötigt. Kosten, Verfügbarkeit sowie finanzielle Unterstützungsangebote der Bundesländer müssen regional entweder in der gewählten Pflegeeinrichtung oder bei regionalen Beratungsstellen erfragt werden.

# Mobile, teilstationäre und stationäre Pflege- und Betreuungsangebote

## REHABILITATION FÜR ÄLTERE MENSCHEN IN STATIONÄREN EINRICHTUNGEN

Ziel dieser Rehabilitation ist, dass erkrankte, verletzte Personen in wenigen Wochen durch spezielle Therapien (Physio-/Ergotherapien) in der Lage sein werden, zu Hause selbstständig oder mit Unterstützung von Angehörigen oder mobilen Diensten zu leben. In diese Einrichtungen werden nur PatientInnen nach akuten Unfall- oder Krankheitsgeschehen aufgenommen, bei denen auf Grund medizinisch vorliegender Befunde sicher ist, dass sie nach Beendigung dieser Rehabilitationsform wieder zu Hause (selbstständig oder mit Unterstützung) leben können.

## HOSPIZ

Hospize stellen die Betreuung/Begleitung schwerstkranker und sterbenskranker Menschen sowie deren Angehörigen in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit. Ziel von Hospizarbeit ist es, sterbenskranken Menschen ein würdiges, selbstbestimmtes Leben bis zuletzt zu ermöglichen. Hospize bieten Schmerztherapie, psychische, soziale und pastorale Begleitung in Form von stationärer, teilstationärer und mobiler Betreuung an. Hospizbetreuung wird österreichweit angeboten.

Weitere Informationen:

Dachverband von Palliativ- und Hospizeinrichtungen:

[www.hospiz.at](http://www.hospiz.at)

## BERATUNG FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE PERSONEN UND PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Bundesweit gibt es sehr viele, regional unterschiedliche Beratungsangebote für betreuungs-/pflegebedürftige Personen sowie für pflegende Angehörige. Zum einen gibt es so genannte Pflege-Hotlines, soziale Beratungsstellen oder Beratungen in Krankenhäusern, die als Entlassungsmanagement oder Übergangspflege bekannt sind. Zum anderen runden Versicherungen, Vereine, die Pflege und Betreuung im häuslichen Bereich anbieten sowie private Beratungsdienstleister das Angebot ab. Viele Beratungsangebote sind kostenlos.

## ANGEBOTE FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Österreichweit gibt es zahlreiche Angebote für pflegende Angehörige: Zum Beispiel

- Treffen für pflegende Angehörige, die von Fachpersonal begleitet werden
- Einschulung in die Pflegetätigkeit vor Ort oder im Rahmen von Weiterbildungsangeboten
- Beratung für pflegende Angehörige
- Ersatzpflege sowie deren finanzielle Unterstützung

# Zentrale Kontaktstellen in den Bundesländern

Hier werden die wichtigsten zentralen Informationsstellen angeführt. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Angebotsstruktur sowie der vielfältigen Angebote ist es im Rahmen dieses Leitfadens nicht möglich, für jede Region Österreichs umfassende Informationen zu geben. Die unten erwähnten Informationsstellen bieten Ihnen jedoch die Möglichkeit, sich über regionale Anbieter sowie Angebote zu informieren.

## ÖSTERREICHWEIT

Pflegetelefon des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz: 0800-20 16 22

[www.pflegetaegler.at](http://www.pflegetaegler.at)

Kostenlose telefonische Beratung für pflegebedürftige Personen und deren Angehörige zu allen Fragen der Pflege.

Bundessozialamt:

[www.bundessozialamt.gv.at](http://www.bundessozialamt.gv.at)

E-Mail: [bundessozialamt@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt@basb.gv.at)

Servicetelefon: +43 (5) 99 88  
(Österreichweit zum Ortstarif)

Dachverband von Palliativ- und Hospizeinrichtungen

[www.hospiz.at](http://www.hospiz.at)

Telefon: +43 (0)1 803 98 68

E-mail: [office@hospiz.at](mailto:office@hospiz.at)

Internationale Gesellschaft für Sterbebegleitung

[www.igsl-hospiz.de](http://www.igsl-hospiz.de)

## BURGENLAND

Homepage des Landes Burgenland: [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at)

→ Gesundheit & Soziales

## KÄRNTEN

Informationen erhalten Sie in Gemeinden oder den Sozial- und Gesundheitssprengel sowie in den Bezirkstellen. Im Kärntner Telefonbuch sind ebenfalls alle relevanten Adressen zu finden.

Auf der Seite der Landesregierung Kärnten

[www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) → LR Mag. Nicole Cernic

finden Sie Informationen zu den Förder-Angeboten des Landes Kärnten.

## NIEDERÖSTERREICH

NÖ-Pflege-Hotline: +43 (0)2742-9005-9095

[www.noegov.at](http://www.noegov.at) → Gesundheit → Pflege

**Pflegeberatungsscheck:** Dieser kann bei der NÖ-Pflege-Hotline angefordert werden. Geboten wird eine umfassende Beratung zum Thema Pflege. Das Angebot ist kostenlos.

## OBERÖSTERREICH

In Oberösterreich ist die Versorgung von älteren betreuungs-/pflegebedürftigen Menschen dezentral geregelt. Die Zuständigkeit liegt hier bei den regionalen Trägern sozialer Hilfe (Sozialhilfverbände und Statutarstädte). Informationen sind über das Amt der OÖ.

Landesregierung, Telefon +43 (0)732-7720-15790 zu erhalten.

# Zentrale Kontaktstellen in den Bundesländern

Auf der Homepage der Landesregierung Oberösterreich [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) gibt es unter den Themen und Gesellschaft und Soziales umfangreiche Informationen zu den Angeboten in Oberösterreich.

Die Clusterland Obererösterreich GmbH bietet einen Pflegekatalog mit allen wichtigen Informationen zum Thema Betreuung und Pflege an.

Dieser ist per Telefon +43 (0)732 / 7981-5156 oder per Fax +43 (0)732 / 79 810-5150 zu bestellen.

Die Homepage [www.einfachleben.at](http://www.einfachleben.at) hat eine Datenbank mit allen wichtigen Adressen und Informationen für Oberösterreich.

## **SALZBURG**

Hotline „Besser Beraten“: +43 (0)662 87 51 98

E-Mail: [pflegerberatung@salzburg.gv.at](mailto:pflegerberatung@salzburg.gv.at)

Das Beratungsangebot des Landes Salzburg bietet auch umfangreiche Informationsbroschüren, die über die Hotline zu bestellen sind.

Auf der Homepage der Landesregierung Salzburg, [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) unter dem Thema Gesundheit/Soziales gibt es zu den Angeboten in Salzburg umfangreiche Informationen.

## **STEIERMARK**

Sozialserver Land Steiermark,  
[www.soziales.steiermark.at](http://www.soziales.steiermark.at)

## **TIROL**

Bei Fragen zu Pflege-/Betreuungsthemen wenden Sie sich bitte an die Sozialen Gesundheitsprengel (Telefonnummern finden Sie auf der Homepage der Landesregierung Tirol

[www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/soziales](http://www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/soziales)).

Soziale Beratungsstellen gibt es in jeder Bezirkshauptstadt.

## **VORARLBERG**

**Connexia** – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege, Reingard Feßler, Tel. +43 (0)5574 4878- DW 21 oder Mobil +43 (0)664 - 1237190

[www.connexia.at/betreuungspflege](http://www.connexia.at/betreuungspflege)

[www.vorarlberg.at/senioren](http://www.vorarlberg.at/senioren)

**Bildungshaus Batschuns** – Information und Beratung „Rund um die Pflege daheim“. Das Bildungshaus Batschuns bietet neben telefonischer Information auch eine Reihe von Informationsbroschüren zum Thema Pflege in Vorarlberg an. Auch Kurse, Seminare für pflegende Angehörige werden angeboten.

Telefon: +43 (0)5522 44290-0

E-mail: [bildungshaus@bhba.at](mailto:bildungshaus@bhba.at)

[www.bildungshaus-batschuns.at](http://www.bildungshaus-batschuns.at)

## **WIEN**

### **Fonds Soziales Wien**

Zentrale Anlaufstelle für Fragen zum Thema Pflege und Betreuung ist der Fonds Soziales Wien (FSW). Der Fonds Soziales Wien bietet Beratung in Beratungszentren „Pflege und Betreuung zu Hause“ und koordiniert und fördert die Arbeit von rund 300 Sozialeinrichtungen, die soziale Leistungen erbringen. Informationen über die für den jeweiligen Bezirk zuständigen Beratungszentren sowie über andere Pflege- und Betreuungseinrichtungen können auf der Website [www.pflege.fsw.at](http://www.pflege.fsw.at) abgerufen werden. Für

# Zentrale Kontaktstellen in den Bundesländern

Personen ohne Internet-Zugang gibt es die Möglichkeit der telefonischen Informationsanfrage beim

**Sozialruf Wien: +43 (0)1 533 77 77**

Täglich (auch an Wochenenden) erreichbar zwischen 8 und 20 Uhr.

Die Website: [www.sozialinfo.wien.at](http://www.sozialinfo.wien.at) enthält gut übersichtlich alle Informationen mit kurzen Beschreibungen oder als Link zu den für das Thema relevanten Einrichtungen.

# Kontaktadressen

**Volkshilfe Österreich**  
Gesundheit und Soziales  
Mag.<sup>a</sup> Verena Fabris  
Auerspergstraße 4  
1010 Wien  
Tel: +43 (0)1 402 6209-12  
Fax: +43 (0)1 408 5801  
E-Mail: [verena.fabris@volkshilfe.at](mailto:verena.fabris@volkshilfe.at)

**daxl & zehetner**  
**consulting network GmbH**  
Mag.<sup>a</sup> Manuela Leopold  
Praterstraße 66/Stg.1/73  
1020 Wien  
Tel: +43 (0)1 219 91 09-15  
Fax: +43 (0)1 219 91 09-22  
E-Mail: [m.leopold@dzconsult.at](mailto:m.leopold@dzconsult.at)

**Prospect Unternehmensberatung GmbH**  
Mag.<sup>a</sup> Andrea Reiter  
Siebensterngasse 21/4  
1070 Wien  
Tel.: +43 (0)1 523 72 39-0  
Fax: +43 (0)1 523 72 39-66  
E-Mail: [a.reiter@pro-spect.at](mailto:a.reiter@pro-spect.at)

## Impressum:

Herausgeberin: Volkshilfe Österreich, Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel: +43 (0)1 402 62 09, [office@volkshilfe.at](mailto:office@volkshilfe.at)  
Text: Petra Draxl, Manuela Leopold, Andrea Reiter  
Projektkoordination und Endlektorat: Verena Fabris  
Grafik: [typothese-m.zinner grafik](http://typothese-m.zinner.grafik)